

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Buchenberger, Adolf

urn:nbn:de:bsz:31-16275

nach nicht ganz vollendeten achtundsechzig Jahren seine Erdenlaufbahn beschloß. Ein Kaufmann war mit ihm dahingegangen, „der jenen glücklichen vorahnenden Blick für die noch latenten, aber sicher bald mächtig hervorbrechenden Bedürfnisse des Konsums besaß“ (Behrend); der Vertreter eines Unternehmertums war mit ihm geschieden, „das selten in so hohem Maße frei ist von den häßlichen Schäden reinen Unternehmertums, selten so geschmückt und ausgezeichnet ist durch Kulturbewußtsein und Menschlichkeit“ (Huffong). Sein Werk selbst aber konnte mit seinem Tode nicht untergehen. Starke Wurzeln hatte es gesenkt in die dauernde Erde, kräftige Äste und Sprossen hatte es getrieben, so daß es weiter wachsen konnte auch ohne die gleiche pflegende Hand, ohne das gleiche wache Auge seines Begründers. Je mehr aber unsere Zeit sich gewöhnt hat, ihr Genüge im Lärm der Werkleute zu finden, im Emporschießen riesiger Bauten, die über Nacht aufsteigen, allein das erstrebenswerte Ziel ihrer Wünsche zu sehen, um so klarer sei unser ernster Blick auf solche Schöpfungen gerichtet, welche, echt in der Wurzel und im Kerne gesund, gewachsen sind unter Sonne und Regen des Himmels, und an denen unser treues und gutwilliges und ach, immer noch so junges Volk die beiden Tugenden, die ihm heute so sehr fehlen, Geduld und Hoffnung, aufs neue lernen mag. — (Quellen: Gedächtnisschrift zum Tod von Heinrich Lanz 1905. — Jubiläumswerk der Firma: Dr. Paul Neubaur, Fünfzig Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie, 1859—1909. — Schrift zur Erinnerung an das fünfzigjährige Jubiläum der Firma 1910. — Persönliche Mitteilungen aus dem Familienkreise, von Direktoren, Beamten und Arbeitern der Fabrik, sowie eigene Eindrücke des Verfassers.)

Peter Schnellbach.

Adolf Buchenberger.

Als Heimat der Familie Buchenberger ist die Pfalz anzusehen; schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist in Heidelberg der Name nachzuweisen. Der Großvater war Zigarrenfabrikant daselbst, der Vater Arzt in Mosbach, als Adolf Buchenberger als viertes von sechs Geschwistern am 18. Mai 1848 geboren wurde. Die Mutter, eine Tochter des Fürstlich Löwen-

steinischen Forstrats Hofmann, entstammte einer alteingefessenen Wertheimer Beamtenfamilie. Wertheim, wohin die Mutter nach dem frühen Tode des Gatten im Jahre 1859 mit den Kindern zurückkehrte, wurde die eigentliche Heimat des Knaben. Hier besuchte er das Gymnasium; mit zahlreichen Wertheimer Jugendgenossen hat ihn bis an sein Lebensende innige Freundschaft verbunden. 1866 bestand er mit Auszeichnung das Abiturientenexamen; im Spätherbst des gleichen Jahres bezog er zusammen mit seinem um ein Jahr älteren Bruder die Universität Freiburg. Innerer Neigung folgend erwählte er das Kameralfach zum Studium, das, damals und noch auf Jahre hinaus „eine badische Spezialität“, volkswirtschaftliche Fächer (Allgemeine oder theoretische und spezielle Nationalökonomie, Volkswirtschaftslehre und -pflege, Finanzwissenschaft), einige juristische Hauptdisziplinen des öffentlichen und des Privatrechts, sowie mathematische Fächer, insbesondere politische Arithmetik, und als Hilfswissenschaften solche aus der Technik und Erdkunde umfaßte. Voll jugendlichen Frohsinns entzog er sich dem studentischen Treiben nicht, gehörte in Freiburg dem Korps Rhenania, in München der Frankonia an und war durch seinen Wagemut und dichterische und rednerische Begabung ein belebendes Element im Kreise gleichalteriger Genossen. Darüber kam aber das Studium nicht zu kurz; mit außergewöhnlichem Fleiße widmete er sich ihm und der Erfolg blieb nicht aus. Schon nach sechs Semestern, von denen er je zwei in Freiburg, München und Heidelberg verbracht hatte, legte er das Staatsexamen ab, das er als erster von sämtlichen Prüflingen bestand.

Im November 1869 fand Buchenberger, einundzwanzig Jahre alt, seine erste Verwendung im staatlichen Dienste als Gehilfe bei der Bezirksdomänen- und Steuerverwaltung in Müllheim und Lörrach. Als solcher hatte er das Hauptbuch zu führen, Gefällbetreibungen zu besorgen, Prozeßregister zu führen, Arbeiten, die dem verwöhnten, erst dem akademischen Leben und der theoretischen Arbeit entrückten Praktikanten nicht gerade verlockend erscheinen mochten; er kämpfte sich aber tapfer durch und wußte seinen Dienst von der interessantesten Seite zu fassen, indem er von anderen kaum beachtete volkswirtschaftliche Probleme aufgriff. So verfaßte er aus eigenem Antriebe eine Denkschrift über den domänenärztlichen Parzellenbesitz und seine Schädlichkeit. Sie

ist verloren gegangen. Aber noch nach einer langen Reihe von Jahren, im Juni 1896, hat Buchenberger, damals bereits Finanzminister, gelegentlich eines Ausflugs der Mitglieder der beiden Kammern nach Müllheim und Badenweiler, in einer Rede ausgeführt, wie ihm einstens hier im Markgräflerlande zuerst aufgegangen sei, welche Bedeutung die landwirtschaftliche Berufstätigkeit für das Leben des Volkes habe. In jener Zeit habe die Vorliebe für die Landwirtschaft Wurzeln in seinem Herzen geschlagen. Auf manche seiner damaligen unreifen Gedanken sei er später zurückgekommen; das Gute breche sich immer Bahn. Man erkennt hier leicht die Fäden, die von jener verlorenen Denkschrift zu den im Jahre 1894 unter Buchenbergers Leitung der Staatsfinanzen erlassenen „Normativbestimmungen über den Verkauf und die Verpachtung landwirtschaftlich genutzten domänenärarischen Geländes“ hinüberleiten.

Von Müllheim wurde Buchenberger 1871 nach Lörrach versetzt; auf 1. Januar 1872 erfolgte seine Einberufung in das Sekretariat des Handelsministeriums. Die folgenden Jahre verbrachte er teils im Sekretariate dieses Ministeriums (1872 bis 1874), teils bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, deren Kollegialmitglied mit dem Titel Regierungsassessor er 1874 wurde. Es waren arbeitsreiche Jahre. Gleichwohl fand er noch Zeit, sein volkswirtschaftliches Wissen durch eingehende Studien zu erweitern und zu vertiefen. Als Frucht dieser Studien veröffentlichte er in den Jahren 1874 bis 1878 in der Badischen Landeszeitung eine Reihe von Aufsätzen, in denen volkswirtschaftliche Fragen von zeitgemäßem Interesse besprochen wurden: „Über den Ankauf der deutschen Eisenbahnen durch das Reich“, „Die badische Flußbausteuer“, „Zur Eisenbahnfrage“, „Zur Frage der Silberentwertung“, „Die Erneuerung der Handelsverträge“, „Über die gegenwärtige Wirtschaftskrise“, „Eisenbahnliterarisches“, „Die Silberkrise“, „Gründerstatistisches“, „Über kaufmännische Zahlungsweise“, „Volkswirtschaftliches über Frankreich“, „Die deutsche Patentgesetzgebung“, „Zur Steuerfrage“, „Domänenstatistisches“. Außerdem brachte er im gleichen Blatte eine Besprechung der Schrift „Vorschläge zur Reform der badischen Steuergesetzgebung von einem Ständemitglied“, Auszüge aus dem Jahresberichte des Handelsministeriums für 1875 und eine Darlegung

der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875. Nicht alles, was der junge Assessor hier geschrieben hatte, konnte nachmals vor der Kritik des gereiften Politikers Buchenberger bestehen. Namentlich befanden die Ausführungen über die Erneuerung der Handelsverträge einen einseitig freihändlerischen Standpunkt, den er später nicht mehr zu vertreten vermochte. Andere Arbeiten wieder überraschen durch Selbständigkeit und Reife des Urteils, so wenn der Verfasser die Vorzüge des Reichseisenbahnsystems erörtert, die Bedeutung der Börse würdigt oder der badischen Domänenpolitik Richtungslinien vorzeichnet. Überall erkennen wir eine Vertrautheit mit der volkswirtschaftlichen Literatur, die das bei jungen Beamten übliche Maß weit übersteigt.

Bald nach seinem Eintritt bei der Oberdirektion trat für Buchenberger in seinem persönlichen Leben eine erfreuliche und ihn hochbeglückende Wendung ein: 1874 führte er die Tochter des damaligen Bezirksförsters in Pforzheim, späteren Forstmeisters Hoffmann, Klara, als Gattin heim, mit der er bis zu seinem Tode in glücklichster Ehe verbunden blieb.

1878 wurde Buchenberger als Ministerialassessor in das Handelsministerium berufen, nach dessen im Jahre 1881 erfolgter Aufhebung er zum Ministerium des Innern übertrat. Im September 1881 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialrat. Bei seinem Eintritte in das Handelsministerium fiel ihm das landwirtschaftliche Respiziat zu, das er auch beibehielt, als mit Aufhebung des Handelsministeriums die Fürsorge für die Landwirtschaft an das Ministerium des Innern überging.

Die volkswirtschaftlichen Anschauungen, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis in die sechziger Jahre hinein in Deutschland die herrschenden waren, begünstigten ein Eingreifen des Staats in das Erwerbsleben des Volkes nicht. Gleichwohl hatte die badische Regierung auf eine positive Agrarpolitik zu keiner Zeit verzichtet, doch blieb es Buchenberger vorbehalten, die schon bisher geübte Landwirtschaftsfürsorge in geradezu vorbildlicher Weise weiter auszubauen. Zu einer größeren Arbeit gaben ihm schon bald nach seinem Eintritt in das Ministerium die Verhandlungen Veranlassung, die wegen Reform der Tabakbesteuerung gepflogen wurden. Das Ziel der Reform war die Gewinnung größerer Einnahmen für das Reich. Zunächst handelte

es sich um Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak, mit deren Vornahme im Sinne des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1878 für größere Gebiete gebildete Kommissionen betraut wurden. Auf Baden, das schon damals einen namhaften Tabakbau hatte — von der im Deutschen Reiche mit Tabak bebauten Fläche lag damals etwa der dritte Teil auf badischem Gebiete — entsielen zwei Erhebungskommissionen mit dem Sitze in Lahr und in Mannheim, von welchen die erstere ihre Arbeiten unter der Leitung Buchenbergers erledigte. Der durch Reichhaltigkeit des Materials und Klarheit der Darstellung hervorragende Bericht der Kommission stammt aus der Feder Buchenbergers. Am Schlusse findet sich eine kritische Würdigung der möglichen Formen einer ausgiebigen Tabakbesteuerung, wobei der Berichterstatter zu dem Ergebnis kommt, daß nur eine den Käufer zur Steuerentrichtung verpflichtende Gewichtsteuer ohne „tiefere Eingriffe in die konkreten Verhältnisse“ des Erhebungsbezirks möglich sei. Der Bericht hatte die Verhältnisse in Ansehung der Wirkung einer Gewichtsteuer richtig beurteilt. Eine solche wurde kurze Zeit darauf eingeführt; die nachteiligen Wirkungen, die man in weiten Kreisen von ihrer Einführung befürchtet hatte, hat sie in Wahrheit nicht gezeitigt.

Bedeutungsvoller war eine Aufgabe, die im Jahre 1882 an Buchenberger herantrat. Von Ende der fünfziger bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein durfte die Lage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Großherzogtums als günstig bezeichnet werden. Die Kauf- und Pachtpreise des landwirtschaftlichen Geländes zogen an, es herrschte auch in den Dörfern eine rege Baulust, die Technik des landwirtschaftlichen Betriebs hob sich, insbesondere fanden landwirtschaftliche Maschinen und Geräte Eingang, ebenso wurden größere Meliorationen vorgenommen; daß nicht nur der Rohertrag, sondern auch der Reinertrag der landwirtschaftlichen Betriebe sich vorteilhaft gestaltete, durfte aus der Zunahme der Sparkasseneinlagen geschlossen werden. Es war die Zeit einer „nach oben gerichteten Wohlstandsbewegung“ (vgl. den Aufsatz Buchenbergers in dem 1884 von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Werke „Bäuerliche Zustände in Deutschland“). Die günstige Entwicklung hielt indes nicht stand. Etwa von Mitte der siebziger Jahre an gingen infolge schlechter

Witterungsverhältnisse die Naturalerträgnisse zurück; die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeigten infolge der transatlantischen und osteuropäischen Konkurrenz eine weichende Tendenz, andererseits stiegen die Produktionskosten. Das mutige, vielleicht allzumutige Vorwärtstreben der vorausgegangenen Periode machte nun einer starken Entmutigung Platz, die naturgemäß auf die Wohlstandsentwicklung selbst wieder hemmend zurückwirkte. Die so geschaffenen Verhältnisse kamen in den landständischen Verhandlungen des Winters 1881/82 wiederholt zur Erörterung. Sowohl in der Ersten wie in der Zweiten Kammer wurden Klagen vorgebracht über den Rückgang des Volkswohlstandes und insbesondere auch das Bedauern ausgesprochen über das Fehlen einer Statistik über das Maß der Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die Regierung um Erhebungen in dieser Richtung ersucht. Auch von der Regierung wurde eine Klärung der Lage für wünschenswert erachtet; da aber eine die bäuerliche Bevölkerung des ganzen Landes umfassende Verschuldungsstatistik auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß, entschloß man sich, die Erhebung in einer beschränkten Zahl von Gemeinden vorzunehmen, die Erhebungsgemeinden aber so auszuwählen, daß aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf den Stand der Verschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung des ganzen Landes gezogen werden konnten. Bedeutete dies eine Einschränkung des Programms gegenüber den Wünschen der Kammern, so erweiterte man dieses andererseits dadurch, daß man die Erhebungen auf die näheren und ferneren Ursachen der Verschuldung, sowie alle Verhältnisse erstreckte, unter deren Einwirkung sich die Verschuldung entwickelt hatte, also auf die Gesamtlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Außerdem wurden Erhebungen über die im Jahre 1882 vorgekommenen Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen und eine Ergänzung der laufenden Statistik der eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte mit Wirkung vom Jahre 1882 an angeordnet. Der Gedanke der Erhebung der Gesamtlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in einer Anzahl typischer Gemeinden rührte von Buchenberger her, dem auch die Aufgabe zufiel, die Erhebung zu leiten und die Ergebnisse zu verarbeiten. Noch im Jahre 1882 wurde mit den Vorbereitungen begonnen; die Zahl der Erhebungsgemeinden ward auf siebenund-

dreißig festgesetzt. Im Laufe des Frühjahrs und Sommers 1883 liefen die Erhebungsberichte ein, die Buchenberger alsbald zu verarbeiten begann. Im Oktober konnte er sie mit dem zusammenfassenden Bericht dem Ministerium vorlegen und noch im Dezember erfolgte die Vorlage des Werkes an die beiden Kammern. Welche Arbeit Buchenberger hier in der Zeit von einigen Monaten geleistet hatte, erhellt am besten daraus, daß der zusammenfassende Bericht etwa achtzehn Druckbogen in Quart füllte, während zur Wiedergabe der Erhebungsberichte zweihundertundfünfzig auf drei Bände verteilte Druckbogen in gleichem Formate erforderlich waren. Selten hat eine Vorlage der Regierung solches Aufsehen erregt, wie dieses Erhebungswerk. Allgemeine Anerkennung ward ihm zu teil; in einer Reihe anderer Länder fand es Nachahmung. Die Lobeserhebungen, die Buchenberger als Leiter der Erhebung und Verfasser des Berichts gespendet wurden, waren wohl verdient. Nicht nur hat er das Erhebungsprogramm völlig aus Eigenem, ohne Anlehnung an ein Vorbild geschaffen, er hat auch in seinem zusammenfassenden Berichte ein ganz vorzügliches Werk geliefert. Am Schlusse dieses Berichts findet sich ein Hinweis darauf, daß nun der Regierung die weitere und um vieles schwierigere Aufgabe verbleibe, die praktischen Schlußfolgerungen aus den Erhebungsergebnissen zu ziehen, also eine „reife Prüfung“ anzustellen, mit welchen Mitteln die erkannten Übelstände zu beseitigen seien. Wie umfangreich diese Aufgabe war und wie ernst die Regierung sich ihre Lösung angelegen sein ließ, zeigte der dem Landtage 1885/86 von der Regierung vorgelegte, „das Ergebnis der bis dahin gepflogenen Erörterungen“ darlegende Nachweis. Es ist hier bezeichnenderweise nur von Erörterungen die Rede. In Wahrheit enthielt das Erhebungswerk die Keime so vieler Reformen, daß es völlig unmöglich war, nach so kurzer Zeit durchweg von fertigen Maßnahmen zu berichten. Manche Früchte reiften erst im Laufe der folgenden Jahre; ja wir können die Ausstrahlungen des Erhebungswerks bis in die letzte Zeit der Tätigkeit Buchenbergers im landwirtschaftlichen Respiziale verfolgen. Da der erwähnte „Nachweis“ nicht in alle Kreise dringen konnte, in welchen man sich für die durch die Erhebung zur Diskussion gestellten Probleme interessierte, entschloß sich Buchenberger, über die Ergebnisse in einem im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwal-

tung und Volkswirtschaft (Jahrgang X, Heft 4, Jahrgang XI, Heft 1) abgedruckten Aufsätze zu berichten. Auf Ersuchen der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins veranstaltete die Verlagshandlung einen, den Titel „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart“ führenden Sonderabdruck, dem auch der Abdruck eines in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Band 35) erschienenen Buchenbergerischen Aufsatzes über den Wucher in den Landgemeinden beigegeben war.

Es dürfte hier der Ort sein, die Stellungnahme Buchenbergers zu einigen agrarpolitischen Fragen von besonderer Bedeutung flüchtig zu skizzieren; zunächst zur Getreidezollfrage. Buchenberger hatte erstmals bei Erstattung des Berichts über die landwirtschaftliche Erhebung Veranlassung, sich über diese Frage auszusprechen. Obgleich schon damals unter den Landwirten des Großherzogtums schutzzöllnerische Tendenzen in beträchtlicher Stärke Platz gegriffen hatten, sprachen sich überraschenderweise von den siebenunddreißig Erhebungsberichten nur neun in schutzzöllnerischem Sinne aus. Entsprechend der geringen Bedeutung, welche die Mehrheit der Erhebungsberichte der Getreidezollfrage beimaß, sind denn auch die dieser Frage im Erhebungsberichte gewidmeten Ausführungen knapp ausgefallen. Daß Buchenberger schon in jener Zeit kein grundsätzlicher Gegner eines Getreideschutzzolles war, ergibt sich u. a. aus einem im Jahre 1884 von ihm auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik gehaltenen Vortrag, in welchem er sich ausdrücklich dagegen verwahrte, jenen zugerechnet zu werden, „die das aus den Reihen der Mittel- und Großbauern immer lauter erschallende Verlangen nach einer auch nur mäßigen Erhöhung der Getreidezölle als ein schlechthin verwerfliches bekämpfen“. Spätere Kundgebungen über die Getreidezollfrage enthalten der 1893 erschienene zweite Band seines Handbuchs des Agrarwesens und der Agrarpolitik (S. 587 ff.) und sein 1897 in erster, 1899 in zweiter Auflage erschienenes Buch „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“ (S. 217 ff.). In trefflicher Weise erörterte er endlich die Frage des Getreidezolles in zwei Parlamentsreden, von welchen die eine am 14. Januar 1902 namens der Badischen Regierung in der Zweiten Badischen Kammer, die andere am 18. Oktober 1902 namens der Verbündeten Regierungen im Deutschen Reichstage gehalten wurde. In diesen Kund-

gebungen, die in seine reifste Zeit fallen, vertritt er gleichfalls einen zollfreundlichen Standpunkt. Er sieht in dem Getreidebau das Fundament, das Rückgrat der deutschen Landwirtschaft. An seiner Erhaltung seien Millionen landwirtschaftlicher Existenzen beteiligt, welchen die helfende Hand zu bieten Pflicht des modernen, sozialen Staates sei. Der Schutz des Getreidebaues sei nicht nur eine durch die tiefsten Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung gebotene Notwendigkeit, sie sei eine nationalpolitische Forderung ersten Ranges im Hinblick auf die Gefahr, die es für uns bedeute, wenn wir bezüglich der Versorgung des heimischen Marktes mit Getreide und Mehl völlig abhängig würden von fremden Staaten. Es dürfe nicht ein Zustand herbeigeführt werden, wie in England, wo zur großen Sorge vieler Vaterlandsfreunde höchstens ein Monatsquantum des Jahresbedarfs an Getreide produziert werde. Im Bereiche der Nahrungsmittel habe sich aber die Zollpolitik jedes Staates vor Übertreibungen sorgsam zu hüten. Der Getreidezoll müsse sich in mäßigen Sägen bewegen. Er habe für die Produzenten als ein Mittel der Aufmunterung und Anspornung zu dienen, dürfe aber nicht zu einem bleibenden Inventarstück der praktischen Agrarpolitik werden, vielmehr müsse er mit der Ursache seiner Einführung wieder verschwinden.

Einen breiten Raum im Erhebungsberichte nahmen die Erörterungen über die Kredit- und Verschuldungsfrage ein, in der Buchenberger alle Fäden des agrarischen Problems zusammenlaufen sah. Später widmete er im zweiten Bande seines Handbuchs (Kap. VI und § 200 „Überblick und Ausschau“) der gleichen Frage Ausführungen, die Schäffle mit Recht zum Schönsten zählte, was unsere Literatur hierüber besitzt (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Jahrgang 1894, S. 541 ff.). Das gleiche Lob gebührt der etwas gedrängteren Darstellung in den Grundzügen der deutschen Agrarpolitik. Buchenbergers Standpunkt ist in allen diesen Kundgebungen ebenso frei von der Tendenz der Überspannung staatlicher Bevormundung, wie von „radikalem Geschehenlassen“. Der Erkenntnis der Gefahren, die aus der vollen Freiheit des Kreditverkehrs für den bäuerlichen Grundeigentümer erwachsen, verschließt er sich nicht. Er bewahrte aber kühle Ruhe und Besonnenheit, als von Anfang der achtziger Jahre an immer

lauter ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Zwecke der Einschränkung eben dieser Freiheit gefordert wurde, und er bewahrte diese Haltung auch dann, als agrarpolitische Schriftsteller vom Range eines Schäßle und eines Lorenz von Stein mit Vorschlägen hervortraten, durch die sie sich jenen Reformbestrebungen anschlossen. So lehnte er ab: die von extrem argarischer Seite erstrebte, mit gleichzeitiger Schließung der Hypothekenbücher verbundene Ablösung der gesamten Hypothekenschuld durch den Staat, den auf Ausschluß der Kapitalverschuldung abzielenden Vorschlag, ebenso die Inkorporation des Realkredits nach Schäßle, ferner die Schaffung eines Kreditmonopols für staatliche oder von der staatlichen Verwaltung beaufsichtigte Anstalten, die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, das Heimstättenrecht, wie es dem Deutschen Reichstag 1890 vorgeschlagen war, endlich den dem Schäßleschen Projekte, wenn auch nur äußerlich verwandten Vorschlag, wie ihn Lorenz von Stein in seinem „Bauerngut und Hufenrecht“ formuliert hatte. Buchenberger besaß eben zu viel Wirklichkeitsinn, als daß er hätte verkennen können, welche Bedeutung der Kredit für eine der Vervollkommnung zustrebende Landwirtschaft hat und wie es eine schwere Verantwortung begründet, den Gebrauch dieses Mittels des Emporklimmens tüchtigen Wirkens zu erschweren. Schwamm demnach Buchenberger gegen den Strom, als es sich um Eingriffe in die Freiheit des Kreditverkehrs handelte, so war er doch nicht gewillt, der auch durch die landwirtschaftliche Erhebung erwiesenen Schuldnote gegenüber die Politik des Laissez faire zu empfehlen. Er befürwortete u. a. eine Reform der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung unter Festsetzung eines dem Zugriff entzogenen liegenschaftlichen Besitzminimums, tunlichste Ersetzung des Verkehrswertes beim Liegenschaftsumsatz durch den Ertragswert, ebenso Schaffung von Kreditgelegenheiten, von welchen dem kreditbedürftigen ländlichen Grundeigentümer der seinen Verhältnissen allein entsprechende billige, unkündbare, amortisable Kredit gewährt werden kann.

Als die durch die landwirtschaftliche Erhebung zur Diskussion gestellten Fragen im Landtag 1883 auf 1884 beraten wurden, beschloß die Erste Kammer, es möge durch Initiative der Staatsregierung eine öffentliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet werden, während

die Zweite Kammer einen auf Errichtung einer bäuerlichen Kreditanstalt gestellten Antrag ablehnte. Mit Rücksicht auf den Beschluß der Ersten Kammer glaubte das Ministerium in eine nähere Erwägung der Angelegenheit eintreten zu sollen und ließ eine von Buchenberger entworfene Denkschrift hinausgehen, in welcher in klarer, erschöpfender Weise die Vorzüge eines auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage zu errichtenden Kreditinstituts dargelegt wurden. Die hier gemachten Vorschläge fanden im großen und ganzen günstige Aufnahme und Buchenberger arbeitete nun im Sinne der Leitsätze seiner Denkschrift einen Gesetzentwurf aus. Welches das Schicksal dieser Arbeit war, ergibt sich aus der schon erwähnten Schrift „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart“. Bevor die Vorlage an die Stände erfolgen konnte, gaben die Petitionen zahlreicher Vereine und Genossenschaften, in welchen um alsbaldige Errichtung einer Landeskreditanstalt gebeten wurde, den beiden Kammern Veranlassung, erneut zu obiger Frage Stellung zu nehmen. Während die Erste Kammer, ihrem zwei Jahre zuvor gefaßtem Beschlusse getreu, auch jetzt wieder die Errichtung einer Landeskreditanstalt als wichtig und dringlich erklärte, beharrte die Zweite Kammer auf ihrem früheren ablehnenden Votum. Damit war das Schicksal des Entwurfs besiegelt; er ist über die ministeriellen Akten nie hinausgedrungen. Buchenberger ließ sich aber nicht entmutigen. Es blieb noch immer der Weg der Errichtung einer der Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses dienenden Kreditkasse durch eine der im Lande tätigen Banken übrig. Dieser Weg wurde mit Erfolg beschritten. Es wurde zwischen der Regierung und der Rheinischen Hypothekbank Ende 1892 ein Abkommen getroffen, wonach eine bei dieser zu errichtende, staatlicher Aufsicht unterstehende Landeskreditanstalt Darlehen an badische Landwirte unter Bedingungen gewährte, wie sie wohl auch die staatliche Kreditanstalt nicht günstiger hätte gewähren können.

Wir haben oben unter den von Buchenberger abgelehnten Reformvorschlägen den der Gründung von Heimstätten erwähnt. Wir kommen hierauf zurück, um auf die ausgezeichneten Berichte hinzuweisen, die Buchenberger als Mitglied des deutschen Landwirtschaftsrat 1891 und 1893 über diese Fragen erstattet hat. Es wohnten hier zwei Seelen in der Brust des Referenten. Der

Gedanke, auf dem Wege der Heimstättegründung dem bäuerlichen Wirte „ein sturmbewehrtes Heim“ zu schaffen, zog ihn unverkennbar mächtig an, wie er auch von dem berückenden Klange des Wortes Heimstätte sprach. Aber die Vorschläge, wie sie der dem Deutschen Reichstage 1890 vorgelegte Entwurf eines Heimstättengesetzes enthielt, fügten sich in sein agrarpolitisches Programm nicht ein. Unter anderem hatte er erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung einer die individuelle Verschuldungsfähigkeit nicht berücksichtigenden schematischen Verschuldungsgrenze. So gelangte er zu einem ablehnenden Votum, das er in den beiden erwähnten Referaten und den sie ergänzenden mündlichen Ausführungen in erschöpfender Ausführlichkeit begründete.

Wie Buchenberger Eingriffe in die Freiheit des Kreditverkehrs ablehnte, wünschte er auch, daß grundsätzlich an der Freiheit des Güterverkehrs festgehalten werde. Eine Ausnahme schien ihm u. a. da geboten, wo, wie auf dem Schwarzwalde infolge von Klima und Bodenbeschaffenheit der Landwirtschaftsbetrieb an einfache, extensive Betriebsformen gebunden, eine Steigerung der Roh- und Reinerträge demnach über eine gewisse, nicht sehr weit gezogene Grenze ausgeschlossen ist. Etwas weiter zog er die Grenzen der Anwendbarkeit der unter der Bezeichnung Anerbenrecht bekannten Erbrechtsform, die er für zulässig erachtete, wo sie den Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung entspricht und den gegebenen örtlichen und zeitlichen Wirtschaftsbedingungen gemäß ist. Von den möglichen Formen des Anerbenrechts gab er dem direkten Intestat- anerkenrecht den Vorzug, während er sich von dem indirekten oder fakultativen Anerbenrecht, dem System der Höferolle, eine nennenswerte Wirkung nicht versprach. Daß er nicht blind war für die dem System der naturalen Teilung des Liegenschaftsnachlasses anhaftenden Mängel, zeigen seine Ausführungen auf Seite 93 ff. der „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“, erste Auflage.

Schon bei den Erörterungen über die Kredit- und Verschuldungsfrage wies Buchenberger darauf hin, ein wie wichtiges Vorbeugungsmittel gegen Verschuldung in der Lebensversicherung und in der Versicherung gegen die im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Schäden gegeben sei. Es verblieb nicht bei der theoretischen Erörterung. Vom Jahre 1883 ab verschwinden namentlich zwei Fragen, die der Rindvieh- und jene der Hagel-

versicherung nicht mehr aus seinem Arbeitsprogramme. Endlich gelang es ihm auf beiden Gebieten bedeutsame Erfolge zu erzielen. Das Gesetz vom 26. Juni 1890 über die Versicherung der Rindviehbestände schuf die Möglichkeit der Bildung von örtlichen Versicherungsanstalten mit dem Charakter als Gemeindeanstalten. Bedeutete es schon einen erheblichen Fortschritt, daß auf diesem Wege auch widerstrebende Viehbesitzer zur Teilnahme an der Versicherungseinrichtung gezwungen werden konnten, so war es weiter wichtig, daß behufs Umlegung von drei Viertel der erwachsenden Schadenssumme die Bildung eines Landesverbandes vorgesehen und daß zur Speisung des Reservefonds dieses Verbandes ein Betrag von 200 000 Mark für die Budgetperiode in das Budget eingestellt war. Der Grundgedanke der neugeschaffenen Organisation, der auf einfache Weise ein lange bestrittenes Problem löste, war das geistige Eigentum Buchenbergers, der bei der Ausgestaltung wirksame Unterstützung bei dem damaligen veterinärtechnischen Referenten des Ministeriums, späteren Geheimen Oberregierungsrat Lydtin fand. Wie sich der Gedanke praktisch bewährte, zeigt am besten die Tatsache, daß auf 1. Januar 1904 281 dem Verbands angegliederte Versicherungsanstalten im Großherzogtum bestanden. Ein anderer Weg wurde bei Organisation der Hagelversicherung beschritten. Es wurde auf Anregung Buchenbergers seitens des Ministeriums eine Vereinbarung mit einer auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft, der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, abgeschlossen, wonach diese sich zur Erstreckung ihrer Geschäftstätigkeit auf Baden und zur unbedingten Annahme jedes aus dem Lande einkommenden Versicherungsantrags verpflichtete, während andererseits die Aufbringung öffentlicher Mittel zur ganzen oder teilweisen Deckung der von den Landwirten besonders gefürchteten Nachschußprämie zugesagt wurde. Auch hier hatte Buchenberger eine glückliche Hand. Bedeutete es doch für den Kenner ländlicher Verhältnisse schon viel, daß beispielsweise im Jahre 1903 Feldfrüchte im Wertbetrage von rund 33 Millionen Mark bei der oben bezeichneten Gesellschaft versichert waren.

Wir haben früher schon hervorgehoben, daß die badische Regierung zu keiner Zeit auf eine positive Agrarpolitik verzichtet hatte, auch in der Zeit nicht, als die herrschende volkswirtschaft-

liche Lehre staatliche Eingriffe in das Erwerbsleben bekämpfte. Sie bediente sich für einzelne ihrer Fürsorgeakte der Vermittlung des seit 1819 bestehenden landwirtschaftlichen Vereins, der zu diesem Behufe Beiträge von wechselnder Höhe aus staatlichen Mitteln empfing. Allmählich ergaben sich aus dem Nebeneinanderwirken der beiden Organisationen Unzuträglichkeiten, welchen durch eine im Jahre 1891 getroffene Neuordnung gesteuert werden sollte. Diese war ihrem wesentlichen Gedankeninhalte nach das Werk Buchenbergers, der ihre Nützlichkeit in eingehender Denkschrift begründete. Die Erfahrung zeigte, daß der Schöpfer der neuen Organisation auf richtige Erkenntnis der Verhältnisse seine Vorschläge gegründet hatte. Die Scheidung der Arbeitsgebiete bewährte sich. Der um die Entwicklung der Landwirtschaft in Baden sehr verdiente landwirtschaftliche Verein erlitt keinen Schaden, seine Mitgliederzahl stieg in den nächsten zehn Jahren um rund 17 000; der Zentralstelle und dem Zentralausschusse gehörten in der Zeit, in der Buchenberger die Regierung gegenüber dem Verein zu vertreten hatte, hervorragende landwirtschaftliche Sachverständige an.

Wollte man ein erschöpfendes Bild der Tätigkeit Buchenbergers in der landwirtschaftlichen Verwaltung geben, man müßte eine Geschichte dieser Verwaltung selbst schreiben, so sehr durchdrang und beherrschte er das ganze Arbeitsgebiet. Daneben fand er immer noch Zeit zu reger literarischer Tätigkeit. Einzelne seiner Arbeiten aus den achtziger Jahren wurden schon erwähnt. Als im Jahre 1885 das Sammelwerk „Das Großherzogtum Baden“ (Karlsruhe, Bielefelds Verlag) herauskam, übernahm Buchenberger die Bearbeitung des Abschnittes „Landwirtschaft und Fischerei“. Im Jahre 1887 folgte das Sammelwerk „Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden“, das Buchenberger unter Mitwirkung von Fachmännern (Lydin, Märklin, Pfaff) herausgab. Im Jahre 1891 erschien hierzu ein Ergänzungsband, der u. a. die Bestimmungen über die Rindviehversicherung enthielt. Das Werk behandelt den Stoff in drei großen Gruppen: Befreiung des Grund und Bodens von seinen Lasten, Sicherung des Grund und Bodens (Vermarkung und Vermessung), Landwirtschaftspflege. Es beschränkt sich nicht darauf,

Texte wiederzugeben, vielmehr wird in wertvollen Erläuterungen nicht nur auf die geschichtliche Entwicklung, sondern auch auf den systematischen Zusammenhang der dargestellten Normen hingewiesen. Die Beurteilung des Buches war sehr freundlich; auch heute noch ist es für einen großen Kreis (staatliche und kommunale Verwaltungsbeamte, größere Grundbesitzer) ein fast unentbehrliches Hilfsmittel. — Während seiner Tätigkeit beim Ministerium des Innern gab Buchenberger eine kleinere Schrift, „Fischerei-recht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden“ heraus, welche die auf die Fischerei bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge wiedergibt. Niemand war zur Herausgabe einer solchen Schrift berufener als Buchenberger, der während seiner Tätigkeit beim Ministerium das Respiziat über Fischerei innehatte und an der Fortbildung des auf die Fischerei bezüglichen Rechts, wie auch an den Maßregeln der Fischereipflege in erster Linie beteiligt war. 1902 erschien eine zweite Auflage. Spätere Arbeiten Buchenbergers über Fischerei sind ein Aufsatz über Kanalfischerei in der „Allgemeinen Fischereizeitung“ von 1890, der Artikel „Fischerei“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.), endlich der Abschnitt „Fischerei“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie (4. Aufl.).

Alle bisherigen Arbeiten Buchenbergers überragt an Umfang und Bedeutung das zweibändige Werk, das er in den Jahren 1892 und 1893 unter dem Titel „Agrarwesen und Agrarpolitik“ herausgab. Die äußere Anregung hatte er von Adolf Wagner empfangen, für dessen im Entstehen begriffenes, groß angelegtes Werk „Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie“ er die Bearbeitung des bezeichneten Teiles der „Praktischen Volkswirtschaftslehre“ übernommen hatte. Man gewinnt einen interessanten Einblick in die Leichtigkeit, mit der Buchenberger arbeitete, wenn man sich das Datum der Inangriffnahme und jenes der Fertigstellung des Werkes vergegenwärtigt. Die ersten Federzüge fallen in den Monat März 1891. Obgleich die Arbeit die Benützung einer fast unübersehbaren Literatur bedingte und obgleich die Pflichten des staatlichen Amtes in dieser Zeit mit unvermindertem Gewichte auf Buchenbergers Schultern lasteten, konnte er doch schon im Frühjahr 1893 die letzten Blätter seines Manuskripts in die Druckerei senden. Das Buch gibt eine Schilderung und Würdigung

des Bestehenden unter gleichzeitiger Darlegung der geschichtlichen Entwicklung. Aus den programmatischen Forderungen, die es aufstellt, ersehen wir, daß der Verfasser im Gegensatz zur Lehre des ökonomischen Individualismus ein planmäßiges und zielbewußtes Eingreifen des Staates zugunsten der Landwirtschaft fordert. Doch soll dieses Eingreifen ein maßvolles sein. Der Verfasser will von den beiden Extremen, dem Grundsatz der „volkswirtschaftlichen Verwaltungslosigkeit“ (L. v. Stein) und der volkswirtschaftlichen Omnipotenz des Staates auf der Grundlage einer eudämonistischen Bevormundung des gesamten wirtschaftlichen Lebens gleich weit entfernt bleiben. Die waltende Tätigkeit des Staates soll da ihre Grenzen finden, wo das Gefühl der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit in dem Einzelnen geschwächt oder aufgehoben werden könnte. Wie man sich übrigens zur Richtung des Verfassers stellen mag, man wird das Buch in die erste Reihe nationalökonomischer Lehrbücher stellen müssen. In klarer und durchsichtiger Darstellung wird eine Fülle von praktischer Erfahrung, reichstes theoretisches Wissen dargeboten. Bei aller Reichhaltigkeit des Tatsachenmaterials geht der Verfasser prinzipiellen Auseinandersetzungen nicht aus dem Wege. Die Polemik ist maßvoll; man läßt sich um so bereitwilliger von dem Verfasser durch den „Irrgarten agrarpolitischer Streitfragen“ führen, als man ihn in voller Unparteilichkeit seines Lehramtes walten sieht. Dabei verzichtet er keineswegs auf nachdrückliche Vertretung seiner eigenen Meinung. Das Buch erregte großes Aufsehen; im Ausland (England, Italien) nahm man aus Anlaß desselben erstmals von der literarischen Tätigkeit Buchenbergers Kenntnis.

Doch das große Lehrbuch konnte schon seines Umfangs und des schweren wissenschaftlichen Rüstzeugs wegen nicht in weitere Kreise dringen; so entschloß sich Buchenberger, ihm unter dem Titel „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel“ 1897 eine gedrängte, mehr volkstümlich gehaltene Erörterung agrarpolitischer Fragen folgen zu lassen, die, um mit seinen eigenen Worten zu sprechen, gegenüber manchen irreleitenden Ausführungen den dreifachen Nachweis führen sollte, daß angesichts einer unzweifelhaft gegebenen sehr schwierigen Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes die landwirtschaftliche Staatsfürsorge zu keiner Zeit kräftiger und plan-

mäßiger ihres Amtes gewaltet habe, als in der Gegenwart; zum andern, daß die neuerdings so sehr verschmähten oder geringschätzig beurteilten kleinen Mittel in ihrer Gesamtheit eine große Heilkraft in sich schließen und solche bewiesen haben; zum dritten, daß mindestens ein Teil jener Vorschläge auf wirtschaftspolitischem Gebiete, die man gemeinhin als große Mittel zu bezeichnen pflegt, entweder überhaupt unerfüllbare Anforderungen an die Staatsgewalt stelle oder, wenn erfüllbar, nur unter starker Schädigung der Interessen anderer Berufsstände zu verwirklichen sei. Auch in dieser Schrift richtet er einen beredten Aufruf zur Selbsthilfe an die deutschen Landwirte. Er erinnert daran, daß jede noch so wirksame Interventionspolitik versagen müsse, wenn nicht der äußere Rahmen des Agrarrechts und der Agrarpflege durch energische Kraftentfaltung der beteiligten Kreise im Wege der Einzel- oder Genossenschaftselbsthilfe den nötigen Inhalt empfangen. Er verweist aber auch darauf, daß neben den landwirtschaftlichen Interessen die Interessen der Großindustrie und der in dieser verwendeten Arbeitermassen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben, und daß ohne die Erhaltung einer blühenden Großindustrie und eines kräftig entwickelten Großhandels neben dem Untergrunde einer breit entwickelten Landwirtschaft die Behauptung nationaler Macht und Größe des Deutschen Reiches dauernd nicht denkbar sei. Das Buch will aufklären, sammeln, versöhnen; demgemäß ist es auch von jenen, denen es nicht um Verfolgung extremer Ziele, sondern um Einigung auf einer mittleren Linie zu tun ist, freudig begrüßt worden. Nach kurzer Zeit war die erste Auflage des Buchs vergriffen, und es mußte zur Herausgabe einer neuen geschritten werden, die unter dem kürzeren Titel „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“ und mit einigen nicht erheblichen Änderungen 1899 erschien.

Inzwischen war Großherzog Friedrich, der während seiner langjährigen gesegneten Regierung alle Vorgänge des öffentlichen Lebens genauestens verfolgte und bei wichtigen Entscheidungen stets selbst der Politik die Richtung vorgeschrieben hat, längst auf den hervorragend befähigten und erfolgreichen Ministerialbeamten, der sich auf allen Gebieten mit spielender Leichtigkeit zurecht fand, aufmerksam geworden. Im Frühjahr 1893, als der Finanzminister Elstätter aus dem Amte schied, das er fünfundzwanzig

Jahre bekleidet hatte, berief der Großherzog den noch nicht fünf- undvierzig Jahre alten Ministerialrat Buchenberger als dessen Nachfolger an die Spitze des Finanzministeriums. Die Wahl fand freudigsten Widerhall im ganzen Lande. Etwas über ein Jahrzehnt, bis zu seinem frühen Tode, war es Buchenberger vergönnt, die leitende Stelle in der badischen Finanzverwaltung einzunehmen, gehoben durch das unerschütterliche Vertrauen seines Landesherrn und beschwingt durch die Verehrung zahlreicher Berufsgenossen, fast der ganzen Beamtenerschaft, sowie vieler Parlamentarier aller Parteien. Er hat die hohen Erwartungen, die man auf ihn setzte, nicht enttäuscht.

Als Buchenberger die Leitung der Finanzen übernahm, war eben infolge außerordentlichen Anwachsens des umlaufenden Betriebsfonds eine Ermäßigung der Einkommenssteuer und der Ertragssteuern beschlossen worden, die einen Einnahmeausfall von rund fünf Millionen Mark für die Budgetperiode 1892/93 zur Folge hatte. Eine rückgängige Bewegung im Staatshaushalte hatte aber schon im Jahre 1892 eingesetzt. Der Staatsvoranschlag für 1892/93 schloß mit einem Fehlbetrage von rund sechzehn Millionen Mark ab, zu dessen Deckung Mittel des Betriebsfonds herangezogen werden sollten. Eine völlige Einzehrung des letzteren bis auf den für die ordnungsmäßige Fortführung des Staatshaushalts notwendigen eisernen Bestand sah dann der Staatsvoranschlag für 1896/97 vor. Eine Wendung zum Besseren ließ indes nicht lange auf sich warten. Sie trat schon im Jahre 1895 ein; auch die Rechnungsabschlüsse der beiden folgenden Budgetperioden (1896/97 und 1898/99) hatten günstige Ergebnisse. Sie waren das getreue Spiegelbild der damaligen wirtschaftlichen Lage. Infolge des Aufschwungs, dessen sich Baden, wie das gesamte Deutschland in jener Zeit auf dem Gebiete der industriellen und Handelstätigkeit zu erfreuen hatte, war der Wohlstand und damit die Steuerkraft in weiten Kreisen der Bevölkerung gestiegen; auch hatten sich die Einnahmen aus dem Domänenbesitz (Waldungen) ergiebiger erwiesen, als bei Aufstellung der Voranschläge angenommen worden war. Das freundliche Bild trübte sich aber schon bald wieder. Von der zweiten Hälfte des Jahres 1900 an trat eine rückläufige Bewegung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens ein, die „bei den Ab-

hängigkeitsbeziehungen, wie sie zwischen dem Haushalt eines Staates, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den Erwerbsverhältnissen notwendigerweise bestehen“, auch die Staatshaushaltsergebnisse nachteilig beeinflussen mußte. Um sich die Mittel zur Deckung der im Budget vorgesehenen Ausgaben zu sichern, mußte für die Budgetperiode 1902/03 um die Ermächtigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu einer Höhe von fünf Millionen Mark nachgesucht werden, während die Denkschrift für die Budgetperiode 1904/05 eine Vorlage behufs vorübergehender Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer in Aussicht stellte. Wir entnehmen diese Angaben den Darlegungen, mit welchen Buchenberger die Vorlage des Budgets für die Jahre 1904 und 1905 begleitete. Sie tragen ganz den Stempel Buchenbergerscher Arbeit. Klar und übersichtlich in der Form, reich an Inhalt geben sie wertvolles Material zur Beurteilung des badischen Staatshaushalts und der badischen Finanzpolitik. Von besonderem Interesse ist die Denkschrift für 1898/99, in welcher Buchenberger, darauf hinweisend, daß das zweite Jahr der neuen Budgetperiode an die Schwelle des neuen Jahrhunderts hinreiche, einen Rückblick auf die Gestaltung des Staatshaushalts seit 1820 gab. Die Denkschrift für 1900/01 widmete der Amortisationskasse eine längere Ausführung, jenem Geldinstitute, das nicht nur den Haushaltsbedürfnissen des Staates dienen soll, sondern auch als Wohlfahrtsanstalt für das Land zu wirken berufen ist. Der im Jahre 1897 im richtigen Augenblicke durchgeführten Umwandlung der vierprozentigen Eisenbahnschuldbriefe in dreiundeinhalbprozentige, durch die ein Zinsgewinn von etwas über einer Million erzielt wurde, wird in der Denkschrift 1898/99 gedacht. Endlich seien an den Bemerkungen über die finanziellen Beziehungen Badens zum Reich (Denkschriften für 1894/95, 1896/97, 1904/05) erinnert. Wir erhalten hier, wie in dem 1902 von Buchenberger veröffentlichten Werke „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850 bis 1900“ eine eingehende Darstellung der Mißstände, die aus dem System der Matrikularbeiträge und der durch dieses System herbeigeführten innigen Verstrickung von Reichs- und Landesfinanzen für letztere sich ergaben.

In einer im September 1895 anlässlich der Eröffnung der

Kaiserstuhlbahn gehaltenen Rede sagte Buchenberger u. a., er habe auch als Finanzminister nicht aufgehört, Volkswirt zu sein, überhaupt müsse heute auch der Finanzminister mit einem Tropfen sozialpolitischen Öl gesalbt sein. Damit hat er einen Grundzug seiner Finanzpolitik verkündet, dem er auch bei anderen Anlässen, so in seinem schon erwähnten Werke „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden“ Ausdruck gegeben hat. Er vertrat keine ängstliche Thesaurierungspolitik; auch in weniger günstigen Zeiten hatte er den Mut, für große Arbeiten Mittel vorzusehen, wie überhaupt die außerordentlichen Ausgaben unter seiner Finanzleitung zu früher nicht gekannter Höhe anwuchsen. Eine Linie aber war für ihn unüberschreitbar. Er lehnte mit Entschiedenheit eine Finanzpolitik ab, vermöge welcher die künftige Generation zugunsten der gegenwärtigen mit Ausgaben für unproduktive Zwecke belastet wird. Bei seinem Scheiden waren denn auch wie bei seinem Dienstantritt Eisenbahnschulden die einzigen, die den badischen Staat belasteten.

Besonderen Dank schuldeten Buchenberger die staatlichen Beamten, zu deren Besserstellung er dreimal (1894, 1900 und 1902) Mittel zur Verfügung stellte, nachdem schon vorher durch das am 1. Januar 1890 in Kraft getretene Beamtengesetz eine nicht unerhebliche Steigerung des persönlichen Aufwands der Staatsverwaltung eingetreten war. Was in den bezeichneten Jahren zur Aufbesserung des Einkommens der Beamten einschließlich der Bezüge der Hinterbliebenen geschah, verursachte der Staatskasse im Beharrungszustande einen Mehraufwand von 6 117 599 Mk. jährlich. Rechnet man hierzu den Betrag, der unter seiner Finanzleitung zugunsten der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen bewilligt wurde (im Beharrungszustande 1 096 500 Mk. jährlich), so ergab sich eine Steigerung des persönlichen Aufwands der badischen Staatskasse um über sieben Millionen Mark für das Jahr. Nicht inbegriffen sind in dieser Summe die ansehnlichen Mehraufwendungen für die nicht etatmäßigen Beamten und Lehrer.

Daß Buchenberger auch in seiner neuen Stellung der Landwirtschaft das alte warme Interesse entgegenbrachte, ergeben schon die Zahlen des landwirtschaftlichen Budgets; dasselbe sah für 1904/05 im ordentlichen und außerordentlichen Etat eine Ausgabe von 1 790 780 Mk. vor, während die betreffende Auswandsziffer

zwölf Jahre vorher 1 269 144 Mk. betragen hatte. Einen sehr wertvollen Dienst erwies er der badischen Landwirtschaft, indem er dem Verbande der badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, bzw. seiner Geldausgleichs- und Geldkreditstelle Kredit zu Lasten der Amortisationskasse anfänglich (1898) bis zu einer Million, seit 1899 bis anderthalb Millionen Mark zur Verfügung stellte. Der Zinsfuß hat zu keiner Zeit zweiundeinhalb Prozent überstiegen. In ähnlicher Weise unterstützte er den Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, seit 1900 die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Hier stieg der zu Lasten der Amortisationskasse gewährte Kredit von 30 000 Mk. (1898) auf 600 000 Mk. (1902).

Mit der Übernahme des Finanzministeriums wurde Buchenberger auch Chef des Domänenwesens, des Verwaltungszweigs, der dreiundzwanzig Jahre früher dem jungen Praktikanten Gelegenheit gegeben hatte, seine Kraft erstmals an der Lösung eines volkswirtschaftlichen Problems zu versuchen. Obgleich die Denkschrift, in welcher er damals das Ergebnis seiner Beobachtungen niedergelegt hatte, verloren gegangen ist, wissen wir aus späteren Rundgebungen, daß er unter bestimmten Voraussetzungen die Überleitung des domänenärarischen Parzellenbesitzes in den Rückenbesitz als eine den Wohlstand fördernde Maßnahme erachtete. Nachdem schon bei Beratung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Erhebung die gleiche Frage erörtert worden war, kam die Angelegenheit aufs neue in Fluß aus Anlaß eines von Freiherr von Hornstein im Jahre 1892 in der Ersten Kammer gestellten Antrags. Verhandlungen wegen der Neuordnung folgten, die im Jahre 1894 unter Buchenbergers tätiger Mithilfe ihren Abschluß durch die von der Domänenverwaltung erlassenen „Normativbestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänenärarischen landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes“ fanden; durch dieselben wurde die Abstoßung domänenärarischer Parzellen in die Wege geleitet, und namentlich auch den Pächtern die Erwerbung des Eigentums an ihren Pachtlosen wesentlich erleichtert. Wenn die Überleitung der zur Abstoßung bestimmten Parzellen in den freien Verkehr sich nicht so rasch vollzog, als man erwartet hatte, so mochte dies wesentlich darin seinen Grund haben, daß eben durch die neuen Bestimmungen die Stellung der Pächter in einer Weise

unterbaut wurde, daß sie der des Eigentümers ähnelte. — In seinem Buche „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden“ widmete Buchenberger der Abstoßungs- wie der Erwerbungs politik des Domänenärars eine eingehende Darlegung, in welcher er auch mit treffenden Beweisgründen den Vorwurf bekämpfte, das Domänenärar betreibe eine Politik der Entvölkerung. Abstoßungen und Erwerbungen hängen in seinem Sinn eng zusammen. Das Domänenärar sollte nicht nur erwerben, um zu besitzen, es sollte unter bestimmten Voraussetzungen die für den freien Verkehr geeigneten Bestandteile seiner Erwerbungen wieder abstoßen, also als Regulator der Besitzverteilung wirken.

Nicht unerwähnt möge hier bleiben, daß die Regierung unter Buchenbergers Finanzleitung, um „bedeutungsvolle Schöpfungen vergangener kunstsinziger Geschlechter“ „in ihrer Schönheit unverfehrt der Nachwelt zu überliefern“, erhebliche Mittel zur Restaurierung der Schlösser in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Rastatt aufwendete. Die Vollendung dieser Restaurierungsarbeiten zu erleben, war ihm nicht beschieden.

Am meisten haben Buchenberger in der Zeit seiner Tätigkeit bei der Finanzverwaltung wohl steuerliche Fragen beschäftigt. Schon dem ersten Landtage, dem gegenüber er die Finanzverwaltung zu vertreten hatte, mußte er im Interesse der Herstellung des Gleichgewichts im Budget eine Erhöhung der Einkommensteuer auf den alten Betrag vorschlagen. Auf steuerlichem Gebiete entfaltete dann auch die Gesetzgebung in jener Zeit eine sehr rege Tätigkeit. Wir heben von den unter Buchenbergers Verantwortlichkeit erlassenen Gesetzen hervor: die Novelle zum Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 26. Juni 1894, durch welche u. a. die Strafandrohungen bei Einkommen- und Kapitalrentensteuerhinterziehungen verschärft und eine progressive Steuer skala für die Einkommen über 25 000 Mk. auf die degressive Skala der 1884er Gesetzgebung gepropft wurde; das Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896, das die alte Kesselsteuer beseitigte und durch die Besteuerung des Malzverbrauchs ersetzte; Gesetze über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (vom 6. Mai 1899) und über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (vom 14. Juni 1899); ferner die Novelle zum Einkommen-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetz vom 9. August 1900, welche u. a.

bei der Einkommensteuer die Steuerfreigrenze von seitherigen 500 auf 900 M. erhöhte. Von überragender Bedeutung ist eine Reformarbeit, die die badische Regierung im Jahre 1895 unter Buchenbergers Finanzleitung zu dem Zwecke unternahm, die sogenannten Ertragsteuern zu einer Vermögenssteuer umzubilden. Dem badischen Steuersystem wurde, nachdem zu den Ertragsteuern als weitere direkte Steuer die Einkommensteuer hinzugetreten war, von berufener Seite das Lob gezollt, daß es klarer und durchsichtiger sei, als die Steuersysteme der meisten anderen größeren deutschen Staaten, und daß es auch elastisch und widerstandsfähig genug sei, um den wachsenden Bedürfnissen des Staatshaushalts zu genügen. Gleichwohl hatten dem System Mängel an, angesichts welcher Buchenberger eine Reform mit dem bezeichneten Zielpunkte glaubte in die Wege leiten zu sollen. Soweit für die Vorarbeiten eine gesetzliche Grundlage erforderlich war, gaben diese die Gesetze vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes betreffend, vom 6. August 1900, das Verfahren bei der Veranlagung der direkten Steuern betreffend, und vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend. Buchenberger griff in die Reformarbeit tätig ein. Drei Denkschriften von 1895, 1896 und 1897, die schon bei ihrem Erscheinen berechtigtes Aufsehen erregten und zu den interessantesten Urkunden der badischen Finanzgeschichte gezählt werden müssen, sind seiner Feder entflohen. Er mußte das Reformwerk unvollendet zurücklassen; während er mit der Redaktion einer weiteren Denkschrift befaßt war, überraschte ihn die Krankheit, der er erliegen sollte.

Auch während der ministeriellen Tätigkeit Buchenbergers ruhte seine literarische Arbeit nicht. Die 1897 in erster, 1899 in zweiter Auflage erschienenen „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“ wurden bereits erwähnt, ebenso das 1902 veröffentlichte Werk „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850 bis 1900“. Das letztere ist Großherzog Friedrich I. zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum gewidmet; es will „in knappster und übersichtlicher Form einen Beitrag zur Kenntnis dessen liefern, was alles zur Hebung der materiellen, geistigen und sittlichen Zustände des Landes durch die unermüdete Regierungsfürsorge einer langen gottgesegneten Regenten-

tätigkeit geleistet worden ist". Was der Arbeit besonderen Wert verleiht, ist, daß der Verfasser sich nicht auf eine Darstellung und Kritik des Gewordenen beschränkt, sondern Richtungslinien für die Zukunft gibt, so in dem Abschnitte über die Reform der sogenannten Ertragsteuern und in jenem über die Domänenpolitik. Auch dieses Buch fand ehrende Aufnahme in der Öffentlichkeit. Von weiteren Arbeiten Buchenbergers seien noch genannt der Artikel „Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ferner eine Reihe von Aufsätzen in verschiedenen Jahrgängen der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften (Jahrg. 49—57), teils Besprechungen literarischer Erscheinungen auf dem Gebiete des Agrarwesens und der Agrarpolitik, teils Mitteilungen über ländliche Verschuldungsstatistik, Steuerreform, Vermögenssteuer usw. Ein Aufsatz bespricht die Agrarpolitik Österreichs seit der Grundentlastung (Jahrg. 55), ein anderer die Frage der Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze (Jahrg. 57). Die Frage der Steuerreform erörterte dann Buchenberger nochmals in einem 1901 im Finanzarchiv von Schanz veröffentlichten Aufsatz.

Das Bild Buchenbergers würde unvollkommen sein, würde man nicht seiner glänzenden Rednergabe gedenken. Wenn der Mann mit dem feingeschnittenen Kopfe und den durchgeistigten Zügen sich zum Sprechen anschickte, pflegte alles mit Spannung seinen Ausführungen zu harren. Auch wenn man seinen Standpunkt nicht teilte, war man wenigstens eines ästhetischen Genusses sicher. Den ganzen Zauber seiner lebenswürdigen Persönlichkeit entfaltete er in seinen Tischreden, in welchen er auch der „Dichtung zauberische Hülle“ um die Tatsachen zu schlingen wußte. So fein ausgearbeitet die Buchenbergerschen Reden zu sein schienen, sie waren niemals mühsam vorbereitet. Auch wo er ein reiches Material zu besprechen hatte, sprach er frei, lediglich auf eine allgemein gehaltene Disposition sich stützend.

Der Name Buchenbergers war allmählich weit über die Grenzen Badens hinaus bekannt geworden. Man stellte ihn in die erste Reihe der Agrar- und Finanzpolitiker. So war es keine Überraschung, als im Jahre 1897 beim Übertritt des Grafen Posadowsky zum Reichsamt des Innern an ihn der Ruf erging, an die Spitze des Reichsschatzamtes zu treten. Er lehnte ab und hielt

an dieser Ablehnung auch fest, als erneute Versuche, ihn für diesen Posten zu gewinnen, unternommen wurden. Bei seiner sehr entwickelten reichspatriotischen Gesinnung war es ihm nicht leicht, dem Reiche seine Dienste zu versagen. Allein das Gewicht der Gründe gegen die Annahme überwog, und daß unter diesen Gründen auch die Liebe zur badischen Heimat eine Rolle spielte, gestaltete die Ablehnung für Baden nur um so erfreulicher.

An Anerkennung und Ehrungen hat es Buchenberger in seinem Leben nicht gefehlt. Nachdem er im Jahre 1893 als Ministerialpräsident an die Spitze des Finanzministeriums berufen worden war, wurde er im Jahre 1894 zum Staatsrat, 1896 zum Geheimen Rat I. Klasse ernannt. Das Jahr 1899 brachte ihm die Ernennung zum Finanzminister. 1897 erhielt er das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, 1902 die goldene Kette zu demselben. Die philosophische Fakultät der Universität Freiburg ehrte ihn 1893 durch Verleihung der Würde eines Dr. phil. h. c., die juristische der Universität Heidelberg 1897 durch die eines Dr. jur. h. c.

So hohe Ziele der Tätigkeit Buchenbergers in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens gesteckt waren und ein so heller Glanz seinen Namen umwob, er verleugnete in seinem Auftreten nie die angeborene lebenswürdige Natur. Aus seiner Jugendzeit hatte er den regen Natur Sinn in sein späteres Leben mit herübergenommen. Er ließ kaum einen Urlaub vorübergehen, ohne dem Gebirge zuzustreben, und er scheute dann auch vor mühsamen und gefährvollen Bergbesteigungen im Hochgebirge nicht zurück. Im Schwarzwald, der seinem Herzen im Laufe der Jahre immer näher gerückt war, nahm er gern an den von forstlicher Seite veranstalteten Exkursionen teil; mit den Organen der Forstverwaltung verband ihn auch das rege jagdliche Interesse, das sich in seinen letzten Lebensjahren bei ihm entwickelt hatte. So arbeitsreich sein Leben war, fand er doch auch immer noch Zeit, für eine edle Geselligkeit. Der Familienkreis hatte sich allmählich durch den Zuwachs von drei Töchtern erweitert, die an den geistigen Interessen der Eltern Anteil nahmen und auch ihrerseits dazu beitrugen, das Familienleben schön und harmonisch zu gestalten.

So war Buchenberger ein von Glück gesegnetes Dasein be-

schied, als Ende 1903 das Unheil über ihn hereinbrach. Ein schweres Darmleiden stellte sich ein, dem er nach mehrwöchiger Leidenszeit am 20. Februar 1904 erlag. Die badische Heimat hatte einen ihrer besten Söhne verloren. Von dem Ansehen und der Verehrung, die er genossen hatte, legten die großartigen Trauerkundgebungen bei seiner Beisetzung Zeugnis ab.

R. Reinhard in der Karlsruher Zeitung 1904, Nr. 411, und in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 61, 131—158. — Vgl. außerdem Fr. Nicolai im Biograph. Jahrbuch 9, 29 bis 49; E. v. Jagemann in der Deutschen Revue 1904, II, 194—201 und in der Badischen Landeszeitung 1904, Nr. 211 und 212. — über die Enthüllung des von Freunden und Verehrern gewidmeten Denksteins auf dem Grabe des Karlsruher Friedhofs vgl. Karlsruher Zeitung 1907, Nr. 292.

Anton Hermann Albrecht

geboren am 5. Mai 1835 zu Freiburg, gestorben am 10. Februar 1906 zu Dinglingen, evangelischer Pfarrer und Dichter. Er war der Sohn des Schreiner- und Zunftmeisters Christian Albrecht in Freiburg (dessen Vater Hofbauer auf dem Zastler am Feldberg war) und der Franziska, geborenen Bauer (die von einem Rehbauern zu Ehrenstetten stammte), beide katholisch. Er besuchte Volksschule und Gymnasium seiner Vaterstadt und wandte sich nach bestandnem Abitur 1854 dem Studium der klassischen Philologie und katholischen Theologie ebenfalls in Freiburg zu bis zum Jahr 1858. Er hörte bei Uzog, Ad. Maier, Hirscher und König. „Certe quietiori Musarum cultui me dedidissem, nisi parentum voluntas, ut in hac re me ipsum denegarem, poposcisset“, schreibt er in seiner Vita. Als er viel später (1900) seine kleine Nebelbiographie verfaßte, konnte er sich aus eigenem Erleben besonders gut in das Dilemma „ob Kunst oder Altar“, in den „Konflikt zwischen dem Poeten und dem Theologen“ versetzen. Für ihn kam bald ein viel schwierigerer Geisteskampf hinzu, der sein Gewissen aufwühlte. Er, der Sproß einer Handwerker- und Bauernfamilie, verspürte zwar seit seiner Jugend eine Hinneigung zum Pfarrberuf, sonst hätte er dem Wunsch der Eltern wohl nicht nachgegeben; aber er empfand je länger je mehr